Landwirtschaftskammer Kärnten

Checkliste 2 zur Umsetzung der Schweinegesundheitsverordnung

Spezielle Anforderungen an Betriebe gemäß SchwG-VO § 3 Abs. 2 (Betriebe mit mehr als 30 Aufzucht- und/oder Mastplätzen und/oder mehr als 5 Sauen- oder Eberplätzen)

	Betreuungstierärztinnen und -ärzte gemäß § 7 (1, 2 und 3) der SchwG-VO	ja	nein
1.	Name und Berufssitz des Betreuungstierarztes bzw. der Betreuungstierärztin wurden der Bezirksbehörde von dem/der BetriebsinhaberIn oder von der TGD-Geschäftsstelle bekanntgegeben. Dabei wurde auch eine schriftliche Zustimmungserklärung des Betreuungstierarztes bzw. der Betreuungstierärztin vorgelegt.	☐	☐
2.	Die Beauftragung der Tierärztin bzw. des Tierarztes wurde von der Bezirksverwaltungsbehörde nicht untersagt	☐	☐

Tierärztliche Bestandsbetreuung gemäß § 8 (1.2) der SchwG-VO	ja	nein
Die Bestandsbetreuung umfasst die regelmäßige klinische Untersuchung der Schweine insbesondere auf Anzeichen einer anzeigepflichtigen Tierseuche	☐	☐

Anmerkungen:

Landwirtschaftskammer Kärnten

Bauliche Voraussetzungen gemäß Anhang 2, Abschnitt I der SchwG-VO – Am Betrieb befinden sich:			ja	nein
1.	eine stallnahe Möglichkeit zum Umkleiden mit:		☐	☐
	a.	Handwaschbecken	☐	☐
	b.	Wasseranschluss mit Abfluss	☐	☐
	c.	Vorrichtung zur getrennten Aufbewahrung von Straßenkleidung und stalleigener Schutzkleidung inkl. Schuhwerk	☐	☐
2.	eine stallnahe Möglichkeit zur Reinigung und Desinfektion des Schuhwerks		☐	☐
3.	Räume oder Behälter zur Lagerung von Futter		☐	☐
4.	geeignete Einrichtungen zum Verladen der Schweine (z.B. Rampe oder Hebebühne) zur Reinigung und zur Desinfektion von Transportfahrzeugen		☐	☐
5.	eine geeignete Möglichkeit zur ordnungsgemäßen Aufbewahrung von toten Schweinen (verendet, getötet, totgeboren), welche:		☐	☐
		gegen unbefugten Zugriff und Eindringen von anderen Tieren gesichert ist	☐	☐
		leicht zu reinigen und zu desinfizieren ist	☐	☐
		so aufgestellt ist, dass TKE - Fahrzeuge nicht über potentielle Risikobereiche fahren müssen	☐	☐
6.	Möglichkeiten zum Lagerung von Dung und Jauche mit einer Lagerkapazität für 8 Wochen		☐	☐
7.	ein ausreichend großer Isolierstall (abhängig von der Betriebsgröße), der die Absonderung erkrankter Einzeltiere ermöglicht		☐	☐
Der Betrieb stellt sicher:			ja	nein
8.	Schutzkleidung, Gerätschaften und sonstige im Isolierstall benutzte Gegenstände (ausgenommen Großgeräte zur Reinigung und Desinfektion) werden nicht in anderen Abteilen verwendet		☐	☐
	Großgeräte zur Reinigung und Desinfektion werden vor dem Verbringen in andere Betriebe gereinigt und desinfiziert		☐	☐

Landwirtschaftskammer Kärnten

	Betriebsablauf gemäß Anhang 2, Abschnitt II der SchwG-VO – Betriebsinhaberin bzw. Betriebsinhaber stellen sicher, dass	ja	nein
1.	betriebsfremde Personen den Stall nur mit Einwegkleidung oder betriebseigener Schutzkleidung betreten und diese nach Verlassen des Stalles wieder ablegen	☐	☐
2.	im Betrieb ausreichend Einwegkleidung oder betriebseigene, saubere Schutzkleidung zur Verfügung steht	☐	☐
3.	Futter und Einstreu am Betrieb vor Wildschweinen geschützt gelagert werden kann	☐	☐
4.	die Zahlen der täglichen Todesfälle, Saugferkelverluste je Wurf, Aborte und Todgeburten in eine Bestandsdokumentation eingetragen werden	☐	☐

		Reinigung und Desinfektion gemäß Anhang 2, Abschnitt III der SchwG-VO	ja	nein
1.		Nach jeder Ein- oder Ausstallung werden die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt	☐	☐
		Nach Ausstallung und vor der Wiederbelegung wird der freigewordene Stall einschließlich der vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt	☐	☐
2.		Betriebseigene Fahrzeuge werden unmittelbar nach Abschluss von Tiertransporten vollständig gereinigt	☐	☐
3.		Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, welche von verschiedenen Betrieben benutzt werden, werden im jeweils abgebenden Betrieb gereinigt und desinfiziert	☐	☐
4.	a)	im Anlassfall, jedoch mindestens einmal jährlich wird eine planmäßige, wirkungsvolle Schadnagerbekämpfung durchgeführt	☐	☐
	b)	der Raum/der Behälter zur Aufbewahrung verendeter Schweine wird nach jeder Entleerung umgehend gereinigt	☐	☐
	c)	betriebseigene Schutzkleidung und Schuhwerk werden in kurzen Abständen regelmäßig gereinigt	☐	☐
		Einwegschutzkleidung wird nach Gebrauch unschädlich beseitigt	☐	☐
5.		im Anschluss an eine Reinigung werden erforderlichenfalls geeignete Desinfektionsmaßnahmen durchgeführt	☐	☐
6.		die Ställe und Gerätschaften werden in regelmäßigen Abständen desinfiziert	☐	☐

Landwirtschaftskammer Kärnten

Isolierung und Transport gemäß Anhang 2, Abschnitt IV der SchwG-VO				ja	nein
	1.	Eingestellte Zuchtschweine werden mindestens drei Wochen lang im Isolierstall gehalten. Diese Zeit verlängert sich bis das zuletzt dort eingestellte Tier mindestens drei Wochen im Isolierstall gehalten wurde		☐	☐
		Aus dem Isolierstall werden Tiere nur verbracht, wenn sie frei von Krankheitsanzeichen sind, die auf eine anzeigepflichtige Tierseuche hindeuten, zu diagnostischen Zwecken oder zur Tötung und unschädlichen Beseitigung.		☐	☐
	2.	Beim Einstellen oder Verbringen von Schweinen wird von den beteiligten BetriebsinhaberInnen, ViehhändlerInnen oder -transporteurInnen sichergestellt, dass		ja	nein
		a)	die Tiere nur mit zuvor gereinigten und erforderlichenfalls desinfizierten Fahrzeugen transportiert werden und bei Sammeltransporten die Reinigung und allfällige Desinfektion vor der ersten Beladung erfolgt	☐	☐
		b)	bereits auf das Transportfahrzeug verladene Tiere nicht in den Stall zurücklaufen können	☐	☐

Anmerkungen: